

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-48689](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-48689)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 1/2 Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoanschlag 24 Grote Gold.

Sonnabend, 29. März.

1845.

N^o. 26.

Ueber die Bedeutung des Anathema.

In Folge der Stiftung eines Gustav-Adolfs-Vereins in unserm Lande, und dann auch der öffentlichen Theilnahme, die in unserer Stadt für die Befreiung der katholischen Kirche von der römischen Hierarchie sich kund gegeben hat, ist schon seit mehreren Monaten das Verhältniß des Protestantismus zur römischen Hierarchie ein Gegenstand lebhafter Erörterungen geworden. Die Thatsache selbst, auf welcher dieses Verhältniß beruht, hat Herr Pastor Kleikamp in Streit gezogen, nicht bloß in den N. Bl., sondern auch in einem Schriftchen, welches unter dem Titel „Die Sympathie für die Czerskianer in Schneidemühl“ vor Kurzem ausgegeben worden ist. Eine bestimmte und bezeichnende Fassung seines Widerspruchs hebe ich aus dieser Schrift hervor, in welcher er Seite 9 den Unterzeichnern der Oldenburger Adresse ihre Sympathie für die erste freie katholische Gemeinde Deutschlands mit folgenden Worten vorwirft:

Wer sollte sich nicht freuen, wenn Bekenner verschiedenen Glaubens in Liebe sich einen? Diese Euch zu erweisen, gebietet uns unsere Religion, fordert von uns auch der Pabst, wider den Ihr mit den Königsbergern die alte Lüge wiederholt, daß er Euch verfluche.

Dieser Vorwurf spricht die ganze Zuversichtlichkeit einer Ansicht aus, welche vor unsern Tagen wohl noch niemals in die Litteratur gedrungen ist. Die

Zuversichtlichkeit hat Erfolg gehabt. Aber die Sache ist zu ernst, als daß nicht Jeder aufgefordert wäre, die Klarheit des öffentlichen Bewußtseins zu wahren.

Einen achtungswerthen Grund hat die Entzündung, mit welcher Herr Pastor Kleikamp die päpstliche Verfluchung der evangelischen Christen läugnet. Denn wie fest er von der Unmöglichkeit einer solchen Thatsache überzeugt, wie entschieden ihm vielmehr die Gewißheit des geraden Gegentheiles ist, ergibt sich aus seiner Behauptung, daß nach dem Gebote der christlichen Religion auch der Pabst von den Katholiken fordere, Liebe zu erweisen den Protestanten.

Und doch, worauf stützt sich diese Behauptung in den oben angeführten Zeilen? Das ist eine bedeutungsschwere Frage; hätte er sie wirklich erwogen, sein Eifer würde ihn nicht dahin geführt haben, ungerecht zu werden. Denn wo gibt es eine Bulle, wo ist die Stelle einer Allokution oder irgend eines apostolischen Hirtenbriefes, welche die Ermahnung Christi zur Liebe etwa in Beziehung auf die evangelischen Bekenner der christlichen Religion wiederholte? Aus der Unzahl päpstlicher Schriften, die seit drei Jahrhunderten in die katholische Christenheit ausgegangen sind, auch nur ein einziges Zeugniß für ein solches Veröohnungswort dessen, der sich den Statthalter Christi auf Erden nennt, auch nur ein einziges möge Herr Pastor Kleikamp vorlegen, wenn er es kann.

Warum er es nicht kann, ist sehr einfach zu



sagen: es wäre das in der That nichts Geringeres als ein Widerruf des Pabstes. *)

Unwiderrufen besteht noch heute das Anathema über die evangelischen Christen. Pabst Leo X. hat es im Jahre 1520 ausgesprochen. Seit dieser Zeit ist es regelmäßig in dem ersten Paragraphen der bekannten Abendmahltsbulle verlesen worden, und zwar zum ersten Male am 28. März 1521. Freilich hat die jährliche Verlesung der Abendmahltsbulle überhaupt im Jahre 1769 aufgehört, aber besteht etwa das Anathema darum weniger, weil es nicht auf diese Weise an dem kirchlichen Festtage der Einsetzung des heiligen Abendmahls immer wieder in Erinnerung gebracht wird? Auch hat Niemand noch behauptet, daß die Abendmahltsbulle selbst außer Kraft gesetzt worden sei, weil die Sitte ihrer jährlichen Verlesung aufgehört hat. Sie bildet ein aus alten Zeiten überliefertes und in der langen Reihe der Pabste immer stärker angewachsenes Verzeichniß solcher Verbrechen, welche mit dem Anathema bestraft werden**), und jener erste Paragraph ent-

hält das Anathema über Alle, die einem anderen Bekenntnisse der christlichen Religion anhangen als dem katholischen.

Was bedeutet das Anathema? Herr Pastor Kleikamp hat keine Ahnung von dem Wesen der Exkommunikation, dessen eigentliche Bezeichnung das Wort Anathema ist. Das beweisen seine Aufsätze in No. 83. und 102 des vorigen, und besonders die in No. 19 und 20 des jetzigen Jahrgangs der N. Bl. Er erklärt hier an mehreren Stellen auf das Bestimmteste, die Exkommunikation sei eine Ausschließung aus der „sichtbaren“ Kirche, aus der „äußeren“ Gemeinschaft mit derselben, nicht aber aus der „unsichtbaren Kirche, dem Himmelreiche“, und mit Recht darf er allerdings sagen (s. Nr. 83. des vor. J.), daß die Protestanten eine solche Ausschließung „doch gewiß nicht anstößig finden können.“ Aber ist das der kirchliche Begriff der Exkommunikation?

Mehr als einmal hat die römische Kirche dieselbe Ansicht, welche hier Herr Pastor Kleikamp vorträgt, geradezu als kezerisch zurückgewiesen. Die reformatorischen Bewegungen in Italien am Ende des vorigen Jahrhunderts erhielten bekanntlich ihren vollen Ausdruck in den Beschlüssen der berühmten Synode von Pistoja, welche der edle und durch die päpstlichen Verfolgungen später so unglückliche Bischof Scipio Ricci im Jahre 1786 berufen hatte. Diese Beschlüsse sind vom Pabste Pius VI. in der Bulle *Auctorem fidei* vom 28. August 1794 verworfen, und darunter im 46. Artikel namentlich auch der Satz,

daß die Wirkung der Exkommunikation nur eine

verzeichnete Verbrechen, welches die Einheit der Christen unter einem sichtbaren Oberhaupte aufhebt, ist zu allen Zeiten von den Pabsten „als das größte und verderblichste in der Kirche Gottes“ erklärt worden. Der Kanonist Walter in Bonn hat eine besondere Gabe, alle hierarchischen Ecken zu vermeiden. Von dem Inhalte der Abendmahltsbulle führt er in seinem Lehrbuche des Kirchenrechts §. 186 nur Folgendes an: „Es werden darin unter Anderen exkommunicirt die Piraten, wer gestrandete Schiffe ausplündert, Pilgrime beraubt, und wer den Türken Waffen oder Kriegsmunition zuführt.“ Diese vier §. haben zwar das unschuldigste Ansehen, aber sie ergeben bei näherer Prüfung bedeutende Ansprüche der Hierarchie, zu denen die Geschichte erbauliche Kommentare liefert.

*) Herr Pastor Kleikamp hat in Nr. 102 des vor. Jahrgangs der N. Bl. eine Stelle aus dem römischen Katechismus P. IV. C. V. Q. I. angeführt, welche als ein solches Zeugniß betrachtet werden möchte. Allein die evangelischen Christen sind keine infideles, sondern haeretici. Der Unterschied ist himmelweit. Nicht jene, wohl aber diese sind unter dem Anathema. Wer unter dem Anathema ist, von dem gilt ein gerade entgegengesetztes Gebot als das der christlichen Nächstenliebe. Dies Gebot spricht Pabst Paul IV. in seiner Kezerbulle vom 17. April 1559 aus: *evitari omnique humanitatis solatio destitui debent*; siehe Eifenschmidts Rdm. Bullarium II. S. 12. Es sind das gewöhnliche Worte, und nicht etwa nur von dem genannten Pabste ausgesprochen; siehe Westphalen Mon. ined. II. p. 352. Dann hat Herr P. Kl. aus demselben Katechismus P. I. C. X. Q. I. über den kirchlichen Begriff der Kezerei eine Stelle citirt. Aber er übersetzt die Stelle unrichtig, da von einem böswilligen Festhalten am Irrthume Nichts darin zu finden ist. Sie sagt, ein Kezer sei, „wer mit Verachtung der Autorität der (römischen) Kirche an gottlosen Ansichten halsstarrigen Sinnes festhält.“ Das ist auch eine bekannte Sache.

**) Es gibt auch viele andere Verbrechen, welche mit dieser Kirchenstrafe belegt sind. Aber die hier verzeichneten sind durchgängig Verbrechen gegen die kirchliche und weltliche Autorität des Pabstes. Das in dem §. 1

äußerliche sei, weil diese vermöge ihrer Natur bloß von der äußeren Gemeinschaft mit der Kirche ausschließe,

als falsch, verderblich, längst verdammt und — so ist die Manier päpstlicher Widerlegungen — zum Mindesten irrig bezeichnet worden*).

Niemals hat die römische Kirche auch nur den geringsten Zweifel gelassen über ihre Lehre von den Wirkungen der Exkommunikation. Weil sie sich betrachtet als „die eine allgemeine Kirche“ (siehe die oben angeführte Schrift des Herrn P. Kl. Seite 8) d. h. als die ausschließlich christliche, und die Kirche den Leib Christi bildet, so ist nach ihrer Lehre die Exkommunikation eine Ausschließung von dem Leibe Christi. Wer sich nun unterrichten will, welche Folgerungen sich daran weiter ansetzen, der schlage nur die Rechtsbücher der römischen Kirche auf, und lese z. B. folgende Stellen: Decr. P. II. C. XI. Q. III. c. 32 und 33, C. XXIV. Q. III. c. 9 und Decretal. Greg. L. V. T. VII. c. 3. Mir ist es zuwider, diese Stellen hier zu übersetzen, die von Nichts sprechen als vom Verschließen des Himmelreichs, Absondern von Gott, Ueberliefern an den Teufel und seine Engel. So wenig aber bezieht sich die Exkommunikation bloß auf das irdische Leben, daß sogar Verstorbene noch durch die Exkommunikation des ewigen Seelenheils verlustig erklärt werden können; siehe Decr. P. II. C. XXIV.

*) Appendix ad Can. et Decr. Concilii Trid. pag. 155 (Lips. 1837): XLVI. Propositio asserens: „Effectum excommunicationis exteriorem duntaxat esse, quia tantummodo natura sua excludit ab exteriori communicatione ecclesiae“ — quasi excommunicatio non sit poena spiritualis, ligans in coelo, animas obligans (ex S. Aug. ep. 250. Auxilio episcopo, Tract. 50 in Joan. n. 12), Falsa, pernicioza, in art. 23. Lutheri damnata, ad minus erronea. Der hier angezogene 23. Artikel Luthers steht eben daselbst pag. 135: Excommunicationes sunt tantam externae poenae, nec privant hominem communibus spiritualibus ecclesiae orationibus. Wenn Walter in seinem Kirchenrecht S. 186 sagt, daß die protestantischen Bekenntnisschriften das Recht zur Exkommunikation als in dem Wesen der Kirche und in dem Beispiel der Apostel (I. Kor. V. 5) gegründet anerkennen, so hätte er nur auch hinzufügen müssen, daß sie das in einem von Grund aus entgegengesetzten Sinne thun als die römische Kirche.

Q. II. c. 6 und Decretal. Greg. L. V. T. VII. c. 5.

Auch andere Quellen als die Rechtsbücher vermögen Aufschluß zu geben über das Wesen der Exkommunikation, dessen eigentliche Bezeichnung, wie gesagt, das Wort Anathema ist. Aber in welchem Maße Herr Pastor Kleinkamp versucht hat, sich Rechenschaft über die Sache und ihre Bezeichnung zu geben, zeigen seine Besprechungen der Abendmahlsbulle, und besonders (in Nr. 102 des vor. J.) seine Deutung der Anfangsworte des ersten Paragraphen *excommunicamus et anathematizamus*. Wie er sagt, „weiß jeder Quintaner, auch ist aus jedem Lexikon zu ersehen, daß das heißt: wir schließen aus und bannen, nicht aber: wir (schließen aus und) verfluchen.“ Und doch kann gerade das nicht aus einem einzigen Lexikon zu ersehen sein. Vielmehr ist seine Versicherung, daß das Wort *anathematizare* nicht heiße verfluchen, nur eine unrichtige Folgerung daraus, daß es heißt bannen. Denn ihm war es eben unbekannt, was das heißt *excommunicare* oder bannen. Daher konnte ihn diese Uebersetzung irreführen, welche keineswegs unrichtig, aber nicht scharf genug bestimmt ist, und nur in einem Lexikon für den Schulunterricht allenfalls stehen darf*).

Bis wir ein besseres Lexikon über die Kirchensprache haben, als das Glossarium von Dufresne, werden wir alle anderen hier bei Seite lassen können. Dufresne war ein guter römischer Katholik aus der Schule der Jesuiten, und sein Werk ist in einer verbesserten Ausgabe später neu herausgegeben worden von den Benediktinermönchen der Congregation des heil. Maurus, welche wohl auch unterrichtet waren über die Bedeutung des Anathema, wie es nicht weniger Henschel in Paris, der jetzige Herausgeber desselben Glossariums, ist. In allen dreien Ausgaben heißt es nun: Anathema im eigentlichen Sinne bedeutet bei den Kirchenschriftstellern die von einem Bischof oder einem Concil verhängte Exkommunikation, nicht aber eine jede Ausschließung

*) Ich finde sie in einem solchen, nämlich in dem Lünemann'schen. Aber wie nahe lag es doch, auch einmal Passow zu Rathe zu ziehen oder Forcellini oder das beste griechische Lexikon, den Thesaurus von Stephanus, dessen treffende Worterklärung ich unten anführen werde.

aus der kirchlichen Gemeinschaft, sondern diejenige, welche mit Verfluchung und Verwünschung ausgesprochen wird*).

Es gibt nämlich auch noch eine andere Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft, welche ebenfalls Exkommunikation genannt wird. Sie heißt aber zur Unterscheidung die kleinere Exkommunikation. Denn sie ist eine bloße Ausschließung vom Gottesdienste und den Sakramenten, und es hat in älteren Zeiten durch mancherlei ermäßigte Anwendungen dieser Strafe wieder mehrere Abstufungen oder Unterarten derselben gegeben, eine Milde, welche jedoch schon vor dem dreizehnten Jahrhundert außer Gebrauch gewesen ist. Nach ihrem Zwecke wird die kleinere Exkommunikation auch als die heilende (*medicinalis*) bezeichnet, zum Unterschiede von der völligen Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft, oder der schlechtthin so genannten Exkommunikation, welche im Gegensatz zu der kleineren mitunter auch die größere, und im Gegensatz zu der heilenden nur gar zu bedeutsam die tödtliche (*mortalis*) genannt wird. Denn das ist die Bedeutung dieser geistlichen Strafe, daß der vom Leibe Christi Ausgeschlossene als ein todt es Glied verworfen wird. *Anathema aeternae mortis****) *est damnatio*; Decr. P. II. C. XI. Q. III. c. 41.

Auf diese Bedeutung bezieht sich auch der feierliche Hergang einer Exkommunikation. Denn sie wird entweder ganz einfach ausgesprochen, oder durch einen feierlichen Akt der Verfluchung nach mannigfaltigen Formeln und mit Cäramonien, welche symbolisch die tödtliche Wirkung darstellen. Während der Messe und unter dem Geläute aller Glocken zünden die Priester Kerzen an und werfen sie nach der Beendigung der Formel ausgelöscht zu Boden***). Dieses feierliche Verfahren heißt bei Du-

fresne das *Anathema* „im eigentlichen Sinne“. Denn auch die einfach ausgesprochene Ausschließung aus der christlichen Gemeinschaft wird *Anathema* oder *Anathematization* genannt, weil durch die Feierlichkeit nicht das Wesen der Exkommunikation geändert, sondern nur der Zweck erreicht wird, auf die Verfluchung den höchsten Nachdruck zu legen. Es ist daher erklärlich, daß das feierliche Verfahren verhältnißmäßig nur selten zur Anwendung kommt*).

älteren Zeiten nicht immer geschehen, und also nicht wesentlich zu sein, wenigstens habe ich manche Exkommunikationsurkunden gelesen, gedruckte und ungedruckte, in denen davon Nichts vorkommt; siehe z. B. Westphalen Mon. ined. II. p. 172. Uebrigens kannte die Rohheit des Mittelalters in ausschweifenden Uebertreibungen sowohl der Formeln als der Cäramonien gar kein Maß; siehe z. B. Carpentier s. v. *Anath.*, Martene de antiq. eccl. rit. T. III. L. III. c. 4. Ejusdem Anecd. T. IV. 1121.

*) Walter in seinem Kirchenrecht §. 186. sagt: „Sie wird nach den Umständen zuweilen unter sehr feierlichen Formeln und Cäramonien ausgesprochen, doch ändert dieses an ihrem inneren Wesen Nichts.“ Sonderbar, daß dieser Mann nirgendwo ein sterbendes Wörtchen von der Verfluchung spricht, die er doch sehr wohl als den alleinigen Inhalt der feierlichen Handlung kannte! Ja, er spricht von ihr, wenn man ihn versteht. Dann aber hört man eine bewundernswürdige Apologie. „Große Begeisterung“, sagt er in einer Note zu der eben angeführten Stelle, „große Begeisterung für eine Wahrheit ist von Selbst mit einem lebhaften Abscheu gegen den Irrthum verbunden, und daraus sind die grellen Exkommunikationsformeln der ältern Zeit [??] hervorgegangen. Die härteste war die, welche das *Anathema Maranatha* hieß, Benedict. XIV. de synodo dioec. Lib. X. Cap. I. Nro. VII.“ Was kann denn aber daran gelegen sein, ob die Formeln überhaupt grell oder nicht sind, da es doch nur auf das Wesen der Sache ankommt? Und das Wesen der Exkommunikation ist Verfluchung, ist es auch dann, wenn gar nicht einmal eine Feierlichkeit Statt findet, also keine förmliche *maledictio* d. h. *imprecatio mali* geschieht. Ich bezweifle nicht, daß Pabst Benedict XIV. die Anwendung der „grellen“ Formeln untersagt, obwohl ich seinen Traktat de syn. dioec. leider nicht kenne. Aber ist denn die Zeit schon so alt, in welcher er diesen Traktat schrieb? Er saß auf dem päpstlichen Stuhle von 1740 bis 1758. Will Jemand eine Verfluchungsformel „der älteren Zeit“ lesen, der lese Uhlands, des geschichtskundigen Dichters, Herzog Ernst von Schwaben, Aufzug I. Wackernagel hat sie auch in sein deut.

*) *Id tantum lubet adnotare, Anathema propria notatione apud scriptores ecclesiasticos significare inflictam ab Episcopo vel Concilio excommunicationem, non tamen quamvis ἀνωριστική, sed eam, quae cum execratione et maledicto decernitur.*

**) Daher in der Kirchensprache die stehenden Redensarten: *anathematis mucrone ferire, ferro s. gladio excommunicationis abscondere* u. s. w. Vergl. übrigens die bekannte Erz. Szerski's.

***) Das kanonische Recht schreibt vor, die hingeworfenen Kerzen auch noch mit Füßen zu stampfen, *projicere debent in terram et conculcare pedibus*; Decr. P. II. C. XI. Q. III. c. 106. Aber dies scheint selbst in

Eine feierliche Exkommunikation war es auch, welche im Jahre 1520 Pabst Leo X. über Luther und über die, von ihm zuerst mit diesem Namen belegten, Lutheraner verhängte, und zwar erhöhte

sches Besehung Echl. III. S. 121. (3. Aufl.) aufgenommen. Diese Formel beruht nicht etwa auf dichterischer Erfindung, sondern ist ein treues Abbild der Geschichte in allen ihren wesentlichen Zügen, und entlehnt dieselben meist wörtlich aus den älteren Fluchformeln, deren überhaupt eine große Zahl aus bischöflichen und päpstlichen Urkunden bekannt ist. Denn in älteren Zeiten war es Sitte, daß die Bischöfe ihre Verordnungen oder sonstige wichtige Einrichtungen anathemate oder banno suo confirmirten. Noch jetzt haben diese Sitte von uralter Zeit her die Päbste, und es gibt keine päpstliche Bulle, die nicht am Schlusse einem Feinde, welcher ihrem Inhalte zuwider handeln sollte, das Anathema androht. Die allmächtig abgeschwächte Formel dieses Anathema lautet noch bis auf den heutigen Tag: Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Es wird genügen, aus päpstlichem Munde nur eine Formel als Beispiel einer qualifizirten imprecatio hierherzusetzen, welche zugleich das indignationem Omnipotentis Dei incurrere näher erklären kann. Sie lautet lange nicht so barbarisch als die meisten älteren Formeln, weil sie Nichts vom Judas Ischariot und Nichts vom Maranatha spricht, sondern ein weit größeres Gewicht auf die zeitlichen als auf die ewigen Strafen legt. In seiner Bannbulle gegen Kaiser Ludwig den Bayern vom 13. April 1346 spricht Pabst Klemens IV. also: Ut autem dictus Ludovicus — Dei ultionem et nostram maledictionem incurrat, divinam suppliciter imploramus potentiam, ut Ludovici praefati confutet insaniam deprimat et elidat superbiam et eum dexterarum suarum virtute prosternat, ipsumque in manibus inimicorum suorum et eum persequentium concludat et tradat corruentem ante ipsos. Veniat ei laqueus, quem ignorat, et cadat in ipsum. Sit maledictus ingrediens, sit maledictus egrediens. Percutiat eum Dominus amentia et caecitate, ac mentis furor. Coelum super eum fulgura mittat. Omnipotentis Dei ira et beatorum Petri et Pauli, quorum Ecclesiam praesumpsit et praesumit pro suo posse confundere, in hoc et futuro seculo exardescat in ipsum. Orbis terrarum pugnet contra eum. Aperiat terra, et ipsum absorbeat vivum. In generatione una deleatur nomen ejus, et dispereat de terra memoria ejus. Cuncta elementa sint ei contraria. Habitatio ejus fiat deserta, et omnia Sanctorum quiescentium

er das feierliche Verfahren noch durch allerlei außerordentliche Cäremomien. In der Bulle, aus welcher ich am Schlusse eine Stelle hervorheben werde, befehlt er nämlich allen und jeglichen Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen u. s. w., diese Exkommunikation „in ihren Kirchen an Sonn- und Festtagen, wann eine größere Volksmenge zum Gottesdienste zusammenkommt, mit der Fahne des Kreuzes, unter dem Geläute der Glocken, mit Anzündenden, Auslöschenden, Niederwerfen und Zertrümmern von Kerzen, mit dreimaligem Wegwerfen von Fackeln, und den übrigen in solchen Fällen (d. h. gegen Keger) gebräuchlichen Cäremomien öffentlich zu verkündigen.“

(Der Beschluß folgt.)

Einige Bemerkungen über unsern Strafproceß.

In einem Aufsatze in Nr. 77 des Jahres 1843 „Geständniß des Angeschuldigten im Strafproceße“, wurden die Gerichte gegen den Vorwurf der Parteilichkeit, namentlich der größeren Berücksichtigung der dem Angeschuldigten entgegenstehenden Momente in Schutz genommen. Daß ein solcher Vorwurf die das Endurtheil suchenden Richter, solche als ein Collegium gedacht, nicht treffe, gebe ich zu, jedoch sind meiner Meinung nach die Instructionsrichter nicht durchweg davon freizusprechen; bei welcher Behauptung es mir übrigens nicht einfällt, Letztere irgend einer Pflichtwidrigkeit beschuldigen zu wollen.

Bei etwa 14 verschiedenen Richtern, im Ganzen braven, ihrer Pflicht streng nachkommenden Männern, habe ich Instructionsprotocolle in Untersuchungsfachen geführt, zudem bin ich Jurist und glaube daher auf einiges Urtheil Anspruch machen zu dürfen.

Durchweg nun habe ich gefunden, daß eine stärkere Berücksichtigung der den Verdächtigen incriminirenden Umstände bei den Instructionsrichtern prä-

merita illum confundant, et in hac vita super eum apertam vindictam ostendant. Filiique ipsius ejiciantur de habitationibus suis, et videntibus ejus oculis in manibus hostium eos perdentium concludantur.

valirte. Wie auch ganz natürlich! Ist einmal das Vorhandensein eines Verbrechens gewiß, so wünscht jeder Staatsbürger die Ermittlung und Bestrafung des Urhebers; und hat sich erst Verdacht gegen eine bestimmte Person, sei derselbe auch noch so entfernt, herausgestellt, so werden — wie sich dieses im täglichen Leben ja so häufig zeigt — im Publicum nur diejenigen Umstände berücksichtigt, beurtheilt und besprochen, welche dem Verdächtigen zum Nachtheil gereichen, alle ihm zur Vertheidigung gereichenden Momente, alle Entschuldigungen desselben werden nicht beachtet oder mit einem ungläubigen Lächeln aufgenommen, man giebt sich kaum die Mühe, darauf einzugehen; ohne Weiteres wird er verdammt. Die That liegt vor, ein anderer Thäter nicht wahrscheinlich, darum muß er der Sündenbock sein. — So wie nun das Publicum gleich Partei ergreift, wird es auch der Richter; der Mensch sich nicht ganz über den Menschen erheben kann. Natürlich wird seine richterliche Stellung ihn zu einem vorsichtigeren Handeln veranlassen, das *audiator et altera pars* ist zu tief in ihn eingedrungen, er muß und wird es beachten. Auf der andern Seite treten aber für ihn noch Gründe zum Parteingreifen gegen einen Verdächtigen hinzu. Bei seinem häufigen Verkehr mit dem Abschäum der Menschheit hat er nur zu oft das Gewebe schlauer und grober Lügen, durch welche Verbrecher sich der Ueberweisung und demnächstigen Strafe zu entziehen suchen, kennen lernen, er ist nur zu häufig dadurch geneckt und gequält worden, als daß er die einem Verdächtigen etwa günstigen Umstände sehr hervorheben oder einer solchen Berücksichtigung werth achten sollte, als sie wohl einzeln verdienen mögten. Manchmal kommt vielleicht noch die Hoffnung auf den Genuß des Triumphes hinzu, den Urheber eines Verbrechens ermittelt, die Ueberführung desselben bewirkt zu haben. Mit Widerwillen muß also schon von vorne herein der Instructionsrichter auf die anscheinenden Vertheidigungsmomente eingehen; wie kann man denn erwarten, daß er immer ohne Einseitigkeit bei seiner Instruktion verfahren werde! *)

*) „Wenn es auch ein preiswürdiger Beruf ist, die Unschuld eines Angeklagten ans Licht zu bringen, muß dem Richter nicht fortwährend der Gedanke vorschweben, daß eine Criminaluntersuchung, welche nur dieses Re-

Aber — und dieses wird häufig von den Vertheidigern des Inquisitionsverfahrens entgegnet — zur Controle des Instructionsrichters haben wir ja die Protocollführer! Richtig, sie sollten wohl Controleure sein! Sind sie es aber und können sie es sein? Beides ist aus gewichtigen Gründen zu verneinen.

1. Unsere Protocollführer sind

a) theils nur in der Feder gewandte Schreiber, denen jedoch mit gewiß höchst wenigen Ausnahmen nothwendige juristische Kenntniß ganz abgeht, denen in den meisten Fällen eine gebörige Auffassungsgabe der ganzen Sachlage und jegliches höhere Interesse abzusprechen ist.

b) Theils sind sie Secretäre und Accessisten. Diese präsumtiv der Rechte kundigen Personen werden gewiß zur gehörigen Controle des Untersuchungsrichters dienen können! Mit Nichten! selbst dann nicht, wenn sie alle zu einem tüchtigen Protocollführer nothwendigen Eigenschaften in sich vereinen! — Der Geschäftsgang bei den Gerichten ist in obiger Beziehung derartig, daß man heute bei dem einen, morgen bei dem andern Richter protocollirt, nicht selten in voluminösen Acten, von deren Inhalte man weiter nichts kennt, als die Rubrik und letztere auch erst in dem Moment, in welchem man sich zum Protocolliren niedersetzt*). Wie kann man da von dem Protocollführer verlangen, daß er beurtheilen soll, ob der Richter, der bei der Examination der Zeugen und des Verdächtigen auf den Inhalt der Voracten zurückgeht, auf alle für und wider den Angeeschuldigten sprechenden Momente gehörig Bedacht nimmt? Hiegegen könnte einge-

sultat hätte, mindestens eine überflüssige Beschäftigung gewesen wäre? Wird aber nicht Jeder, selbst unwillkürlich, von dem Streben geleitet, eben zu verhindern, daß seine Arbeit als nutzlos erscheine? . . . Die Aufgabe, in derselben Sache Ankläger und leitender Richter zu sein, enthält einen psychologischen Widerspruch, über welchen positive Bestimmungen und Annahmen nur etwa hinwegsetzen können, ohne ihn jedoch zu lösen.“

(Aus d. Comm.-Bericht der Braunschweig. Ständeversammlung.)

*) Dieses ist auch wohl die erste Ursache, daß die Richter dem Protocollführer so gerne die Protocolle in die Feder dictiren und somit aus dem Protocollisten eine völlige Schreibmaschine machen.

wandt werden: der Protocollführer soll Wort für Wort die Fragen des Richters und Antworten des Zeugen auf dem Papiere wiedergeben. Ein Protocollist, der solches in allen Fällen zu leisten im Stande ist, soll noch geboren werden! Aber er kann ja aus Fragen und Antworten in Kürze das Wesentliche zu Protocoll nehmen? Auch das vermag er nicht, weil er wegen Unkenntniß des Inhalts der Acten nicht immer das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden im Stande ist.

2. Vorausgesetzt auch, der Protocollführer könnte den ad 1 gedachten Anforderungen völlig genügen, so wird er doch nur wenig nützen. Er ist ja streng an die Instruction des Untersuchungsrichters gebunden, darf sich selbst keine Instructions-handlungen erlauben. Wie nun, wenn der Richter die für den Verdächtigen etwa sprechenden Momente durchaus unberücksichtigt läßt? — Der Protocollführer bleibt demnach immer mehr oder weniger nur eine Schreibmaschine des Richters, wenn gleich nicht zu leugnen ist, daß er in mancher Hinsicht wohl zur Controle des Richters dienen, wenigstens durch seine Gegenwart allein augenfälligen Ungerechtigkeiten des Richters begegnen kann.

3. Jeder Beamte, jeder Richter wird es erfahren haben, wie schwer es oft hält, über die einfachsten Thatsachen eine einigermaßen klare Darstellung von den Zeugen zu erhalten, wie geringe Auffassungskraft und Mittheilungsgabe solche manchmal verrathen; zu einem völlig richtigen Verständnisse derselben mangelt es vielleicht auch noch an einer genauen Kenntniß der Provinzialismen. Sollten aus solchen Ursachen nicht wohl schon unrichtige Protocolle aufgenommen sein? Unrichtig! Die Protocolle in Untersuchungssachen müssen ja vorgelesen und nach geschäheener Genehmigung unterschrieben werden! Freilich müssen sie das, allein obgleich ich nicht sehr selten auf Verlangen des Vernommenen das Protocoll zwei Male auch drei Male vorgelesen habe und dasselbe endlich auf wiederholte Anfragen von ihm als richtig genehmigt wurde, so glaubte ich doch einzeln Zweifel hegen zu müssen, ob auch das Protocoll ganz in dem Sinne des Vernommenen geschrieben sei. Sollten ähnliche Zweifel nicht manchem Richter aufgestoßen sein? Zudem ist man auch nicht immer sicher, daß nicht wegen der wenigstens für

Richter und Protocollführer unklaren Darstellung des Vernommenen einzelne wesentliche Punkte der Berücksichtigung entgangen sind *).

Jene angeführten Umstände sind meiner Ansicht nach allein schon sehr geeignet, ein gerechtes Mißtrauen in die Vortrefflichkeit unsrer Criminaljustiz zu setzen.

Hiegegen wende man nicht ein, daß ja nach unserm Strafproceß jeder Angeschuldigte vor dem Urtheilspruche sich durch einen Rechtsverständigen vertheidigen lassen, der Angeschuldigte auf diese Weise Kenntniß der Acten erhalten und somit auf etwaige Unrichtigkeiten und Mängel aufmerksam machen, auch vielleicht wiederholte Vernehmungen beantragen könne. In den allerwenigsten Fällen würde dieses dem Angeschuldigten nützen, weil die Protocolle selbst derartige Mängel nicht zu zeigen pflegen. Es kann für ihn von großer Wichtigkeit sein, die Zeugen selbst sprechen zu hören, deren Benehmen während ihrer Vernehmung zu beobachten; er würde dann vielleicht Mängel, Ungenauigkeiten und Widersprüche aufdecken, welche dem Richter in Folge der oben angeführten Umstände durchaus entgehen. Sehr bedenklich erscheint es mir wenigstens, die Interpretation einer Zeugenaussage — wie man es wohl nennen mag — noch dazu in Fällen, wo es sich um Freiheit, ja Leben eines Mitmenschen handelt, einem einzelnen Manne — der Protocollführer ist factisch nicht mit zu rechnen — zu überlassen, es dem Ermessen eines einzelnen Mannes anheim zu stellen, etwaige Bemerkungen über das Benehmen des Angeschuldigten und der Zeugen während ihres Verhörs dem Protocolle hinzuzufügen zu dürfen, Bemerkungen, die auf das demnächstige Urtheil einen entscheidenden Einfluß ausüben können. Könnten nicht Fälle eintreten, wo nicht das das Urtheil sprechende Gericht, sondern lediglich der einzelne Unter-

*) Eine augenblickliche üble Laune des Richters, welche durch eine verworrene Erzählung des Zeugen noch mehr gesteigert und an letzterem ausgelassen wurde, hat auch schon die geringen Verstandeskkräfte eines Zeugen momentan in völlige Confusion gebracht; der oft lächerlichen Angst gar nicht mal zu gedenken, von welcher Viele schon um deswillen allein befallen sind, daß sie vor Gerichte erscheinen sollen, einer Angst, die während der ganzen Dauer ihrer Vernehmung auf ihnen lastet.

suchungsrichter über die wichtigste Frage, „ob schuldig oder nicht schuldig“ entscheidet?

Bei öffentlichen, namentlich in Gegenwart des Angeeschuldigten und dessen Bertheidigers stattfindenden Zeugenvernehmungen ist man freilich vor Mängeln nicht immer ganz sicher, allein ist der Satz wahr, daß vier Augen mehr sehen denn zwei, so braucht man beim öffentlichen Verfahren wohl nicht so große Besorgniß zu hegen.

Die Ausichten auf öffentliches und mündliches Verfahren und Geschwornengerichte liegen für uns noch wohl in weiter Ferne. Sollte aber den oben gedachten anscheinenden Unzutraglichkeiten in unserm jetzigen Verfahren nicht in Etwas abgeholfen werden, wenn die Instructionsrichter, wenigstens für Criminalfälle, angewiesen würden, zu Verhören wenn möglich nur rechtskundige Protocollführer hinzuzuziehen, denen jedoch vorher zum Zweck ihrer Instructio die Acten zur Einsicht mitgetheilt und zudem die Befugniß ertheilt werden müßte, falls ihnen etwas unklar bleibe, zweckdienliche Fragen an Zeugen und Verdächtigen richten zu dürfen? Nur dann scheint er mir in den Plaz wirklich zu treten, welchen der Gesetzgeber ihm zugebracht hat.

Warum in Deutschland die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafsproceß und die Geschwornengerichte in praxi noch nicht weiter verbreitet sind, ist mir ein Räthsel. Einen Beweissatz a priori für die Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit dieses

Verfahrens will ich nicht aufstellen. Sollten wir aber eine baldige dahin schlagende Umgestaltung unsers Strafsproceßes nicht schon um deswillen dringend wünschen, weil unsre Stammesverwandte, die Rheinländer — von fremden Nationen nicht zu reden — Gut und Blut daran setzen werden, um sich dieses Palladium ihrer Criminaljustiz zu bewahren? weil in allen teutschen Gauen, auch unter den Volksvertretern, Tausende von Stimmen für völlige Abschaffung des alten Verfahrens und Einführung der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichte sich erheben? weil die Meisten, welche Gelegenheit hatten, jenes Verfahren aus eigener Anschauung kennen zu lernen, demselben das Wort reden? Sollten jener Stimmen nicht so viele sein, daß wir eine vox populi und somit vox dei annehmen könnten? — Wir Deutsche rühmen uns das gebildetste und dabei an sich kräftigste Volk der Erde zu sein! Die Pädagogen lehren es in den Schulen und die Schüler beten es nach, die Scribenten suchen es zu beweisen in ihren Schriften und die Professoren declamiren es von ihren Kathedern herunter! Ich fürchte, wir träumen einen schönen Traum! Durch unsre Handlungen haben wir eine solche Behauptung nicht bewahrheitet! Wenn aber wahr, so mögte ich für meine Person der geringeren Bildung der Engländer und Franzosen beinahe den Vorzug geben; sie treibt doch wenigstens schnellere und köstliche Frucht! S.

Kleine Chronik.

Oldenburg, den 24. März 1846. — In der Veröffentlichung der Verhandlungen in den Monatsversammlungen des Gewerbe- und Handels-Vereins liegt nach unserer Ansicht eines der wirksamsten Mittel, das Interesse am Vereine besonders bei denjenigen Mitgliedern zu unterhalten und zu beleben, welche behindert sind, an jenen Versammlungen Theil zu nehmen. Von vielen Seiten würde es daher ohne Zweifel dankbar anerkannt werden, wenn das Directorium die Einrichtung sollte treffen können, daß die Hefte jener Verhandlungen in kürzeren Zeiträumen auf einander folgten und nebst allen anderen für die Oeffentlichkeit bestimmten, berichtlichen Mittheilungen zeitiger expedirt würden, als bisher. So fehlt z. B. nach drei Vierteljahre noch immer der Bericht über die Wirksamkeit des Vereins in dem dritten Jahre seines Bestehens, und das zulezt erschienene (Oct. v. J.) dritte Stück des zweiten Bandes der Verhandlungen geht

nur bis zum 1. Mai 1844, ist mithin fast um ein ganzes Jahr zurück. — Schließlich noch eine Frage. Die Verhandlungen in den Monatsversammlungen werden nach den Statuten nur den Mitgliedern mitgetheilt, sollte es für die Erweiterung der Theilnahme an der Entwicklung unserer industriellen Verhältnisse nicht zweckmäßig erscheinen, sie auch den Nichtmitgliedern, dem größeren Publikum, etwa durch den Buchhandel zugänglich zu machen? — e—

Die Redaction der Jevevländischen Nachrichten ist jetzt, nach dem Abgange des Hrn. Dr. Brennecke aus dem hiesigen Staatsdienste, von Hrn. Hofrath Ehrentraut übernommen.

Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Pastor Gröning,	Uhr. 8
Hauptpredigt:	Herr Hülfsprediger Barelmann.	„ 9 1/2 „
Nachmittagspredigt:	Herr Kirchenrath Clausen.	„ 2 „

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Mittwoch, 2. April.

1845.

No. 27.

Preis des Jahrgangs 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Großh. Dtenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoauflage 24 Grote Gold.

Ueber die Bedeutung des Anathema.

(Schluß.)

Nicht deutlicher kann das Wesen der Exkommunikation hervortreten, als durch die furchtbaren Wirkungen auf das bürgerliche Leben, welche als die zeitlichen Folgen einer Ausschließung aus der christlichen Gemeinschaft bis tief in das sechszehnte Jahrhundert hinein von der Hierarchie geltend gemacht worden sind.

Um diese zeitlichen Folgen zu verstehen, müssen wir uns gegenwärtig halten, daß der Ausgeschlossene nach der Lehre der römischen Kirche und nach dem eigentlichen Begriffe des Wortes Anathema, wie Pabst Klemens VII. sich in Beziehung auf die Lutheraner ausdrückt, *damnationi aeternae cum Satana et angelis eius addictus est.**) Der durch kirch-

lichen Urtheilspruch also Bestrafte war in jenen Zeiten hierarchischer Unbeschränktheit nicht bloß als ein Fluchwürdiger, sondern auch als ein Fluchbringender (*pestiferus, mortiferus*) von Allen zu meiden um des Heils der eigenen Seele willen. Ueberall, wo er noch seinen Aufenthalt nahm, oder auch nur gesehen wurde, unterlag das Kirchspiel und nach Umständen sogar das ganze Land dem Interdikt, d. h. der Gottesdienst und alle kirchlichen Handlungen wurden eingestellt, so lange die entweichende Gegenwart des Fluchbeladenen wahrte. Aber nicht allein aus aller menschlichen Nähe war er ausgestoßen, sondern auch aus allen menschlichen Rechten, verlustig seiner Güter, seiner Ehre, seiner Macht und des öffentlichen Friedens. Auch im Tode nicht durfte er auf einem kirchlichen Friedhofe ruhen.

So folgerte die Hierarchie aus dem Wesen der Exkommunikation die sämtlichen Wirkungen der bürgerlichen Acht, und wußte sie schon im frühesten Mittelalter nicht selten durch den tiefen Eindruck zu erreichen, welchen das feierliche Anathema auf die Gemüther der Menschen hervorbrachte. Aber erst seit Gregor dem Großen unternahm sie es, diese höchste Strafe des in Deutschland und den germanisirten Ländern geltenden Rechts ohne die mindeste Rücksicht auf die Staatsgewalten zu verhängen. Vielmehr machten nun die Päbste den „weltlichen Arm“ verantwortlich für die strengste Ausführung solcher Urtheilsprüche, die sie besonders häufig im zwölften und zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gegen

*) Siehe die ganze Stelle weiter unter. — *Stephani thes. ling. gr. III. 1483: Ἀνάθεμα, sacri homines quorum capita diis inferis dicata sunt et devotos nunc excommunicatos vocamus, quibus scilicet humanitatis iura vicissitudinemque officiorum vetamur exhibere.* (Für die Strafe selbst oder die Exkommunikation kommt das Wort Anathema nur bei den lateinischen Kirchenschriftstellern vor, bei welchen es aber auch den Bestraften oder Exkommunicirten oft bezeichnet, wie in dem bekannten Anathema sit!) *Unde ἀνάθεμα τῷ, anathema esse declaro vel pro anathemate habendum pronuntio, execror, pro execrabili habeo vel execrando et detestando, extremis diris et execrationibus devoveo.*